

Vorstandsmitglied in dankbarer Wertschätzung und Erinnerung in wenigen Tagen gelegentlich der diesjährigen Kantatehauptversammlung zu teil werden zu lassen beabsichtigte und schon vorbereitet hat, ist nun aber doch zu spät gekommen. Daß er diese Freude nicht mehr erleben sollte, läßt seinen jähen Tod doppelt schmerzlich empfinden.

Läßt man das ganze Erleben Richard Linnemanns, wie er es selbst in den oben mitgeteilten Notizen marksteinartig festgehalten und umrissen hat, noch einmal im Geist an sich vorüberziehen, so wird man sich der Vielseitigkeit und der weiten Spannung dieses Manneslebens nicht verschließen können. Im niemals abreißenenden Wirken im ewig sich erneuernden Alltag strahlte es ja noch weiter aus, als die verzeichneten Höhe- und Wendepunkte erkennen lassen und vermerken. Neben dem sichtbaren stand immer ein nicht minder wertvolles stetes Wirken im Stillen von eigenem Reichtum, und unermüdete Pflichttreue auch im Kleinen war nicht zuletzt ein Kennzeichen Richard Linnemanns. Den ganzen Menschen in ihm lernte man wohl am besten kennen, wenn man ihn in kleinem Kreis, in seinem mit viel Liebe und bestem Geschmack erbauten eigenen Heim, in seiner Familie als Gastgeber erlebte. Die besten Überlieferungen guten deutschen Bürgertums aus schönerer Zeit waren da erhalten. Im Rahmen natürlicher innerlicher Vornehmheit war da in Pflege von Kunst und Wissenschaft, Geselligkeit und Kultur eine edle

Geistigkeit lebendig, wie sie das schönste Vermächtnis bürgerlichen Patriziats der Vorkriegszeit ist. Weil Hofrat Linnemann in seinem ganzen Wesen in dieser Atmosphäre wurzelte, gehörte nicht nur seine betonte Liebe dieser Zeit und dieser Welt, die in weitem Umfang sonst ja leider vergangen ist, unterließ er vielmehr aber auch nichts, um selber jene Werte hoch zu halten und durch sein Verhalten und seine Stellungnahme für sie zu wirken. Trotzdem verschloß er sich indessen der neuen Zeit keineswegs. Er zog sich nicht verärgert oder resigniert zurück. Er stellte sich der Gegenwart und suchte mit den neuen Verhältnissen fertig zu werden, aber er änderte sich nicht selbst. Seine persönliche Lebenswürdigkeit, sein Organisationstalent, seine umfassende, von einem glänzenden Gedächtnis gestützte Personenkenntnis mit seinen weitreichenden Beziehungen, die Einst und Jetzt oft überbrücken halfen, machten gerade im Wiederaufbau der letzten Jahre seine Mitwirkung an vielen Stellen besonders wertvoll und erleichterten manchen Erfolg. Deshalb reißt sein Tod nun auch eine empfindliche Lücke. Man wird Richard Linnemann noch oft vermessen und entbehren. Das sichert dem Mann aber auch über den Tod hinaus ein immerwährendes, ehrendes und dankbares Gedenken. Auch der Name Richard Linnemann wird in den Blättern der Geschichte des deutschen Buchhandels und des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler für immer verzeichnet bleiben. Requiescat in pace!

Dr. Menz.

## Die Wettbewerbsnotverordnung.

Von Dr. A. Heß.

Die Bestrebungen, auf einzelnen Gebieten des gewerblichen Konkurrenzkampfes zu einer Revision des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG.) zu gelangen, gehen schon Jahre zurück. Es haben sich in einzelnen Handelszweigen zufolge der Steigerung des Wettbewerbs Zustände entwickelt, die dringend Abhilfe forderten. Deshalb hat sich neben dem Industrie- und Handelstag namentlich die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels für die Revision eingesetzt. Auch der Börsenverein hat die für den Buchhandel bestehenden Wünsche vorgebracht. Diese konnten — worauf noch näher einzugehen sein wird — im Rahmen der Bestimmungen gehalten werden, welche die buchhändlerische Verkaufsordnung enthält.

Zwei Gebiete vor allem waren es, auf welche sich die Verhandlungen erstreckten: das Zugabe- und das Ausverkaufswesen. Für beide reichten nach Ansicht vieler die im UWG. gebotenen Handhaben nicht mehr aus. Der Kampf der Meinungen und Interessen ging lange hin und her. Den Gegnern der Zugabe standen ihre Anhänger gegenüber; eine ganze Industrie marschierte auf, die von der Herstellung von Zugabeartikeln lebt. Die gesetzgebenden Stellen wußten nicht recht, was sie tun und wem sie es recht machen sollten. Als aber die langdauernde Deflationsperiode das Übel fast ins Unerträgliche steigerte, griff der Gesetzgeber ein und hat durch Notverordnung vom 9. März 1932 die ärgsten Mißstände zu bannen versucht. Versucht, denn ob der eingeschlagene Weg zum Erfolg führen kann und wird, muß in mehr als einer Richtung zweifelhaft erscheinen.

Es soll hier nicht geprüft werden, ob die Notverordnung überhaupt rechtsgültig ist. Sie stützt ihr Erscheinen auf Artikel 48 Absatz 2 der Reichsverfassung, der dem Reichspräsidenten die Befugnis gibt, die zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen zu treffen, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird.

Ob die Schutzbedürftigkeit der Wirtschaft so weit geht, daß im Falle des Richterlasses der ND. die Voraussetzungen des Artikels 48 gegeben erscheinen, muß zum mindesten als zweifelhaft bezeichnet werden. Aber die Rechtsprechung wird sich daran nicht stoßen und die ND. als Frucht einer Notzeit gelten lassen. Warum sollte die Wirtschaft selbst, zu deren Schutz sie erlassen worden ist,

ihre Rechtsgültigkeit bestreiten? Denn dieser Schutz steht im Vordergrund. In der amtlichen Begründung der ND. heißt es:

»Der freie Wettbewerb im täglichen Leben darf nicht von übersteigerten oder unlauteren Machenschaften gefährdet werden in einer Zeit, in der alles nur Mögliche geschehen muß, um die lebensfähigen und schutzwürdigen Träger des Wirtschaftslebens zu erhalten, ohne andere berechnete Interessen zu beeinträchtigen.«

Das Gesetz (ND.) zerfällt in vier Teile: Der erste behandelt das Zugabewesen, der zweite das Ausverkaufswesen und den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen; der dritte bringt die vielumstrittene Regelung über Einheitspreisgeschäfte und der vierte Vorschriften über Zolländerungen und über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen. Den Buchhandel interessieren vor allen Dingen die beiden ersten.

### 1. Das Zugabewesen.

Ich habe bereits im Börsenblatt Nr. 265 vom 14. November 1931 über den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zugaben zu Waren und Leistungen berichtet. Das Gesetz stimmt mit dem Entwurf im wesentlichen überein. Die damals geübte Kritik trifft auch auf das Gesetz in vollem Umfange zu.

Bisher unterfiel das Zugabewesen dem UWG. Zugaben waren erlaubt, wenn sie lauter waren. Der Kunde durfte nicht über den Preis getäuscht, nicht durch täuschende Angebote angelockt werden. Ob die Zugabe danach lauter oder unlauter war, ließ sich nur von Fall zu Fall entscheiden, wobei naturgemäß der Rechtsschutz durch eine möglichst konstante Rechtsprechung gewährleistet war.

Das Reichsgericht hat die maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte in der grundlegenden Entscheidung Str. Bd. 61, S. 58 — teilweise angeführt bei Mauer\*) S. 13 — festgelegt. Sie beziehen sich auf preisfreie Waren. Anders verhielt es sich bei preisgebundenen, gleichgültig ob es sich um kartellmäßige oder autonome Bindungen handelt. Bei ihnen waren Zugaben, die

\*) Georg Mauer, Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Das Zugabewesen. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1932. Der Kommentar bringt neben einer erschöpfenden Darstellung der Entstehungsgeschichte der ND., soweit sie sich auf das Zugabewesen bezieht, und neben der amtlichen Begründung im Wortlaut eine sehr eingehende Besprechung der einzelnen Bestimmungen unter Vergleich mit der Regelung in verschiedenen anderen Ländern. Er hat bei der amtlichen Stellung seines Verfassers für die Auslegung der nicht immer eindeutigen Vorschriften besondere Bedeutung.